DZHK
Deutsches Zentrum für
Herz-Kreislauf-Forschung

Geschäftsordnung

Vom 09.05.2012, geändert am 22.10.2012, 07.05.2013, 12.11.2013, 27.05.2014, 24.03.2015, 27.10.2015, 15.09.2016, 28.03.2017, 20.03.2018, 26.03.2019, 24.03.2020, 20.03.2021, 22.03.2022, 23.04.2024 und 24.03.2026 jeweils durch Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand

Inhalt

Präambel ... 3

Kapitel 1: Die Mitgliederversammlung ... 3

§ 1 Zuständigkeit ... 3

§ 2 Sitzungen ... 3

§ 3 Anträge ... 4

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge ... 4

§ 5 Abstimmungen ... 4

§ 6 Wahlen, Bestellungen und Berufungen ... 4

Kapitel 2: Der Vorstand ... 5

§ 7 Größe, Amtszeit, Zuständigkeit ... 5

§ 8 Sitzungsleitung, Sitzungen ... 6

§ 9 Beschlussfassung ... 6

§ 10 Förderverfahren ... 6

§ 11 Beschlussfähigkeit, Stellvertretung, Abwesenheit ... 6

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung ... 7

Kapitel 3: Das Research Coordinating Committee (RCC) ... 7

§ 13 Aufgaben ... 7

§ 14 Zusammensetzung ... 7

§ 15 Sitzungen ... 8

§ 15 a Budgettransparenz ... 8

Kapitel 4: Die Standorte ... 9

§ 16 Standort ... 9

§ 17 Standortsprecher:in ... 9

§ 18 Standortmanagement ... 9

§ 19 Berufungen ... 9

Kapitel 5: Persönliche Zugehörigkeit zum DZHK ... 10

§ 19 a DZHK-Status 10
§ 19 b DZHK Principal Investigator (DZHK-PI) 10
§ 19 c DZHK-Wissenschaftler:in 11
§ 19 d Mitglied im Young-DZHK (DZHK-Nachwuchswissenschaftler:in) 11
§ 19 e DZHK-Mitarbeiter:in 12
§ 19 f Bereich klinische Forschung des DZHK 12
Kapitel 6: Weitere Gruppen und Gremien 13
§ 20 Projektgruppen 13
§ 20 a Young-DZHK Postdoc Committee 13
§ 21 Translational Research Group (TRG) 13
§ 21 a Clinical Study Group (CSG) 14
Kapitel 7: Sonstiges 14
§ 22 Öffentlichkeitsarbeit 14
§ 23 Vergütung von Dienstreisen 15
§ 23 a Assoziierte Partner 15
§ 24 Inkrafttreten und Änderungen 15
Anlage 1: “Governance-Regeln für Standorte” 15
§ 1 Rolle der Standorte 15
§ 2 Standortmitglieder und Standort-Versammlung 16
§ 3 Standortsprecher:in 16
§ 4 Standortmanagement 16
§ 5 Institutionsleiter:innen 16
§ 6 Lokale:r Young-DZHK-Sprecher:in 17
§ 7 Standort-Vorstand („Executive Board“) 17

Präambel

Das Deutsche Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. (DZHK) gibt sich diese Geschäftsordnung. Sie ergänzt die Satzung des DZHK und umfasst die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (Kapitel 1, vorgesehen in § 6 Abs. 14 der Satzung) und des Vorstands (Kapitel 2, vorgesehen in § 7 Abs. 3 der Satzung) sowie u.a. Definition und Aufgaben weiterer Personengruppen und Gremien im DZHK (Kapitel 3–6). Anlage 1 enthält die Governance-Regeln für die DZHK-Standorte.

Kapitel 1: Die Mitgliederversammlung

§ 1 Zuständigkeit

(1) Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich insbesondere aus § 6 Abs. 6 der Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung trifft, unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 6 Nr. 7 der Satzung, die Förderentscheidungen ab einer Fördersumme von 100 T€ und grundsätzlich für alle regelmäßig ausgeschriebenen Förderlinien. Sie kann diese Förderentscheidungen einzeln oder – für regelmäßig ausgeschriebene Förderrichtlinien – dauerhaft und widerruflich an das RCC, den Vorstand, eine Kommission aus Vorstand und Standortsprechern bzw. -sprecherinnen oder – im Fall fest verteilter Standort-Budgets – die Executive Boards delegieren.

(3) Die Mitgliederversammlung benennt aufgrund von Vorschlägen des Vorstands, der dabei Vorschläge der Standortsprecher:innen berücksichtigt, die Principal Investigators des DZHK (DZHK-PI).

§ 2 Sitzungen

(1) Zu Einladung, außerordentlicher Sitzung und Protokoll vgl. § 6 Abs. 7 ff. der Satzung.

(2) Die Versammlungsleitung (vgl. § 6 Abs. 5 der Satzung) eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(3) Die Sitzungsunterlagen werden spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung per E-Mail an die Mitglieder verschickt.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und können als Videokonferenz durchgeführt werden. Sollte ein Mitglied aufgrund einer technischen Störung virtuell nicht teilnehmen können, gilt es für die Störungsdauer als nicht anwesend.

(5) Sofern sie nicht zur Vertretung eines Vereinsmitglieds bevollmächtigt sind, können Standortsprecher:innen und die Direktoren bzw. Direktorinnen der am DZHK beteiligten Max-Planck-Institute als Gäste mit Rederecht teilnehmen. Die Versammlungsleitung kann weitere Gäste zulassen und ihnen Rederecht erteilen.

(6) Die Versammlungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Änderungsvorschläge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge in der Mitgliederversammlung stellen. Inhaltliche Anträge sollten mindestens fünf Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sie mit Einladung und vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder versandt werden können.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort im Regelfall in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Versammlungsleitung kann außerhalb der Reihenfolge nach Abs. 1 das Wort ergreifen.

§ 5 Abstimmungen

(1) Die Versammlungsleitung verliest vor jeder Abstimmung ggf. nochmals den Antrag oder die Anträge.

(2) Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen per Handzeichen bzw. in einer Videokonferenz über ein geeignetes Hilfsmittel (z.B. Chatfunktion). Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Zur Beschlussfassung gilt ergänzend zu § 6 Abs. 4 und 10 der Satzung: Das Stimmrecht eines Standorts wird von dem:der Standortsprecher:in oder einem:einer stellvertretenden Standortsprecher:in ausgeübt.

(4) Vor einer Abstimmung stimmt sich der:die Stimmführende nach Abs. 3 mit den Mitgliedsvertretern bzw. Mitgliedsvertreterinnen des Standorts nach § 6 Abs. 2 der Satzung über das Abstimmungsverhalten ab. Legt dabei ein:e Mitgliedsvertreter:in ein Veto gegen das von dem:der Standortsprecher:in bzw. der Mehrheit der Mitgliedsvertreter:innen des Standorts beabsichtigte Votum ein, wird diese Standortstimme als Enthaltung gewertet.

§ 6 Wahlen, Bestellungen und Berufungen

(1) Wahlen, Bestellungen und Berufungen (vgl. § 6 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 5 der Satzung) müssen bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und auf der vorläufigen Tagesordnung stehen.

(2) Wahlen und Bestellungen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen; entweder schriftlich über eine Urnenwahl oder im Rahmen virtueller bzw. hybrider Sitzungen über ein vergleichbares elektronisches

Verfahren. Durch einstimmigen Beschluss kann ein Briefwahl- oder ein vergleichbares elektronisches Abstimmungsverfahren festgelegt werden.

(3) Vor einem schriftlichen Abstimmungsverfahren (Urnen- oder Briefwahl) bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus zwei Mitgliedsvertretern und dem:der Geschäftsführer:in oder einem:einer anderen Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle bestehenden Wahlausschuss. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer selbst zur Wahl oder Bestellung ansteht. Bei einer Wahl über ein elektronisches Verfahren entfällt der Wahlausschuss, da die Stimmsammlung und -auszählung über das Abstimmungstool erfolgen.

(4) Wahlausschuss oder Mitgliederversammlung bestimmt eine Person als Wahlleitung, die während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung hat. Wahlleitung kann nicht sein, wer selbst zur Wahl oder Bestellung ansteht.

(5) Der Wahlausschuss oder die Wahlleitung prüft vor der Stimmabgabe, ob der:die zur Wahl, Bestellung oder Berufung vorgeschlagene Kandidat:in die satzungsgemäßen Anforderungen erfüllt. Eine abwesende Person kann gewählt, bestellt oder berufen werden, wenn der Wahl- oder Versammlungsleitung vor der Abstimmung deren schriftlich oder per E-Mail erklärte Zustimmung vorliegt.

(6) Vor der Wahl, Bestellung oder Berufung sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Im Fall der Wahl, Bestellung oder Berufung eines:r Abwesenden hat diese:r schnellstmöglich nachträglich zu äußern, ob sie:er das Amt annimmt.

(7) Das Ergebnis wird vom Wahlausschuss bzw. der Wahlleitung festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen bzw. im Falle einer Briefwahl oder eines vergleichbaren elektronischen Verfahrens gesondert protokolliert und dokumentiert.

Kapitel 2: Der Vorstand

§ 7 Größe, Amtszeit, Zuständigkeit

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

(2) Die Amtszeit des Vorstands ist in § 7 Abs. 4 der Satzung geregelt. Im Regelfall ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 6 Abs. 6 Nr. 1 der Satzung.

(3) Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands ergeben sich insbesondere aus § 7 Abs. 7 der Satzung.

(4) Der Vorstand trifft Förderentscheidungen bis zu einer Fördersumme von unter 100 T€ pro Projekt oder Aufstockung sowie Förderentscheidungen für regelmäßig ausgeschriebene Förderlinien, die die Mitgliederversammlung an ihn delegiert hat.

§ 8 Sitzungsleitung, Sitzungen

(1) Der:die Vorstandsvorsitzende oder der:die Geschäftsführer:in leitet die Sitzungen. Ist er:sie verhindert, übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder abwechselnd die Sitzungsleitung beginnend mit dem:der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(2) Die Sitzungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung. Sie gibt die Tagesordnung bekannt und stellt sie zur Diskussion.

(3) Der:die Geschäftsführende oder ein:e andere:r Mitarbeitende:r der Geschäftsstelle führt das Protokoll. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche nach der Sitzung zur Abstimmung übermittelt. Das Protokoll wird im DZHK-Intranet veröffentlicht.

(4) Die Sitzungen werden in der Regel als Videokonferenz durchgeführt. Sollte einem Vorstandsmitglied die virtuelle Teilnahme aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, gilt es für die Störungsdauer als nicht anwesend.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Vgl. zur Beschlussfassung insbesondere § 7 Abs. 11 der Satzung.

(2) Die Vorstandssitzungen finden im Regelfall zwei Mal monatlich statt. Die Geschäftsstelle versendet im Auftrag des:der Vorstandsvorsitzenden einmal jährlich die vorabgestimmte Terminliste an die anderen Vorstandsmitglieder und lädt damit förmlich ein (vgl. § 7 Abs. 10 der Satzung). Der:die Geschäftsführer:in oder ein:e andere:r Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle verschickt im Auftrag des:der Vorstandsvorsitzenden oder des:der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eine Woche bzw. in dringenden Fällen abweichend von der Satzung drei Tage vor einer Sitzung elektronisch den Entwurf einer Tagesordnung und ggf. Sitzungsunterlagen.

(3) Beschlüsse werden im Protokoll dokumentiert.

§ 10 Förderverfahren

Der Vorstand verabschiedet nach Diskussion im Research Coordinating Committee (RCC, siehe Kapitel 3) Förderrichtlinien für die flexiblen/kompetitiven Mittel (Präklinische Forschung, Klinische Forschung, Exzellenzförderung, Trainingsprogramm) und für Aufstockungen und Verlängerungen der Standortprojekte. Die entsprechenden Dokumente werden im DZHK-Intranet veröffentlicht.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Stellvertretung, Abwesenheit

(1) Die Vorstandsmitglieder zeigen sich gegenseitig ihre Abwesenheiten an. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In diesem Fall kann sich ein abwesendes durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wenn es den anderen Vorstandsmitgliedern

die Dauer der Vertretung und die vertretende Person mitgeteilt hat. Generelle Vertretungsregelungen sind möglich.

(2) Über ihre Urlaubsplanungen stimmen sich die Vorstandsmitglieder untereinander ab.

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Vgl. zu Geschäftsstelle und Geschäftsführung § 8 der Satzung.

(2) Geschäftsstelle und Geschäftsführung sind für das Management der Förderverfahren für die kooperativen Initiativen zuständig und führen die Projekte durch, für die der DZHK e.V. Zuwendungsempfänger ist.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 8 Abs. 2 der Satzung sind solche, die keine wissenschaftlichen Belange betreffen. Hierzu zählen – sofern dies aufgrund von Vorstandsbeschlüssen geschieht – insbesondere die Bewirtschaftung der Vereinsmittel, Vertrags- und Rechtsangelegenheiten und die Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung dauerhaft und widerruflich beauftragen, Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Grenze von 1.000 Euro selbständig wahrzunehmen.

Kapitel 3: Das Research Coordinating Committee (RCC)

§ 13 Aufgaben

(1) Aufgaben des RCC sind der Austausch und die enge wissenschaftliche Abstimmung unter den das DZHK bildenden Standorten, Institutionen, Gremien und Strukturen. Das RCC wirkt mit an der wissenschaftlichen und strukturellen Planung insbesondere der kooperativen Initiativen, an der strategischen und strukturellen Weiterentwicklung des DZHK und seiner nationalen und internationalen Vernetzung.

(2) Das RCC hat den Status eines Komitees der Mitgliederversammlung (vgl. § 6 Abs. 13 der Satzung) und bereitet deren Aufgaben und Entscheidungen vor. Das RCC kann Förderentscheidungen treffen, sofern die Mitgliederversammlung die diesbezügliche Befugnis an das RCC delegiert hat.

§ 14 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des RCC sind Vorstandsmitglieder, Standortsprecher:innen, stellvertretende Standortsprecher:innen, Institutionsleiter:innen, der:die Sprecher:in des Young-DZHK Postdoc Committee, der:die Sprecher:in der DZHK-Professoren bzw. -Professorinnen und ihre jeweiligen Stellvertreter:innen.

(2) Das RCC kann anderen Personen oder Gremienvertretern bzw. -vertreterinnen einen Status als ständige Gäste gewähren.

(3) RCC-Mitglieder und ständige Gäste erhalten von der Geschäftsstelle Sitzungseinladungen, -unterlagen und -protokolle.

§ 15 Sitzungen

(1) In der Regel finden RCC-Sitzungen monatlich als Videokonferenzen statt. Die Termine werden langfristig im Voraus bekanntgegeben. Der:die Geschäftsführer:in oder ein:e andere:r Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle verschickt eine Woche vor einer RCC-Sitzung elektronisch den Entwurf einer Tagesordnung und ggf. Sitzungsunterlagen; besonders grundlegende oder umfangreiche Dokumente werden nach Möglichkeit früher verschickt.

(2) An den RCC-Sitzungen sollen von jedem Standort der:die Sprecher:in oder sein:e bzw. ihr:e Stellvertreter:in teilnehmen. Zusätzlich kann der:die Institutionsleiter:in jeder Mitgliedseinrichtung teilnehmen. Eine Vertretung ist nicht möglich. Ein:e Vertreter:in der Standortmanager:innen kann auf Einladung durch den Vorstand als Gast teilnehmen.

(3) Auf Wunsch von jeweils mindestens drei Standorten kann der:die Vorstandsvorsitzende kurzfristig eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(4) Bei Abstimmungen verfügen jeder Standort, das Young-DZHK und die DZHK-Professor:inn:en über eine Stimme. Bei Verhinderung des:der jeweiligen Sprechers bzw. Sprecherin ist ein:e stellvertretende:r Sprecher:in abstimmungsberechtigt. Eine weitere Vertretung ist nicht möglich. Zusätzlich verfügt jedes anwesende Vorstandsmitglied über eine Stimme. Demnach kann eine Person über mehrere Stimmen verfügen. Eine Abstimmung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist bzw. an einer elektronischen Abstimmung außerhalb einer Sitzung teilgenommen hat.

(5) Zur u.a. Sitzungsleitung gilt § 8 analog.

(6) Ein:e Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle führt das Protokoll. Der Protokollentwurf wird vor der nachfolgenden RCC-Sitzung als Sitzungsunterlage verschickt und nach RCC-Freigabe im DZHK-Intranet veröffentlicht.

§ 15 a Budgettransparenz

Regelmäßige Auswertungen des Fördermittelmanagements zu Budgets und Mittelabfluss, u.a. an den einzelnen Standorten, werden im RCC-Kreis offen kommuniziert.

Kapitel 4: Die Standorte

§ 16 Standort

(1) Die einen Standort bildenden Mitgliedseinrichtungen stimmen sich untereinander in den das DZHK betreffenden Fragen ab. Hierzu benennt jedes Mitglied eine Person, die es gegenüber dem Standort und im RCC vertritt („Institutionsleiter:in“, vgl. Anlage 1 § 5).

(2) Jeder Standort gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundsätzliche „Governance-Regeln für Standorte“ sind in Anlage 1 festgehalten.

§ 17 Standortsprecher:in

Dem:der Standortsprecher:in bzw. den bis zu zwei stellvertretenden Standortsprecher:innen obliegen folgende Aufgaben:

a) Vertretung des Standorts in der Mitgliederversammlung und im RCC.

b) Gewährleistung einer einheitlichen Stimmabgabe in den unter a) genannten Gremien, erforderlichenfalls nach Diskussion und Abstimmung mit den Mitgliedsvertretern bzw. Institutionsleitern.

c) Vorschlag an den Vorstand und die Mitgliederversammlung, wer für den jeweiligen Standort als DZHK Principal Investigator (DZHK-PI, vgl. § 19 b) benannt werden soll.

d) Benennung der DZHK-Wissenschaftler:innen (vgl. § 19 c) und der DZHK-Nachwuchswissenschaftler:innen (vgl. § 19 d) des jeweiligen Standorts gegenüber der Geschäftsstelle.

e) *gestrichen*

f) Standortbezogene Zuarbeit zu den dem DZHK obliegenden Berichtspflichten.

§ 18 Standortmanagement

(1) Jede:r Standortsprecher:in wird durch ein Standortmanagement bei seiner Arbeit unterstützt.

(2) Die Standortmanagenden treffen sich mehrmals jährlich zu Arbeitsbesprechungen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitenden von Geschäftsstelle und Fördermittelmanagement. Im gleichen Kreis gibt es darüber hinaus mehrmals monatlich Videokonferenzen.

§ 19 Berufungen

(1) Sofern ein Mitglied eine zu besetzende Professur mit DZHK-Mitteln finanzieren möchte, beteiligt es das DZHK am Berufungsverfahren.

(2) Das Mitglied informiert den Vorstand und den:die jeweilige:n Standortsprecher:in über ein bevorstehendes Berufungsverfahren. Die Anzeige bzw. Ausschreibung soll das Label „DZHK-Professur“ nennen. Das Mitglied stimmt den Text der Anzeige oder Ausschreibung mit dem DZHK-Vorstand ab und macht einen Vorschlag zur DZHK-Beteiligung am Berufungsverfahren (Berücksichtigung eines RCC-Mitglieds eines anderen Standorts als stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission, sofern dies an der jeweiligen Einrichtung nicht aus nachweislichen Gründen ausgeschlossen ist). Der Vorstand nimmt diesen Vorschlag an oder macht einen eigenen Vorschlag.

Kapitel 5: Persönliche Zugehörigkeit zum DZHK

§ 19 a DZHK-Status

(1) Einzelpersonen können über einen der folgenden Status dem DZHK zugehörig werden: Principal Investigator (vgl. § 19 b), DZHK-Wissenschaftler:in (vgl. § 19 c), Mitglied im Young-DZHK (vgl. § 19 d) oder DZHK-Mitarbeiter:in (vgl. § 19 e). Eine Person kann zum jeweiligen Zeitpunkt nur einen Status innehaben.

(2) Mit jedem DZHK-Status sind folgende Rechte und Pflichten verbunden: Aufnahme in den Verteiler des internen DZHK-Newsletters; Zugang zum DZHK-Intranet; Nennung auf der DZHK-Internetseite; grundsätzliche Berechtigung zur Teilnahme am DZHK-Retreat; grundsätzliche Möglichkeit zur Abrechnung von Reisekosten über die Geschäftsstelle.

(3) Mit den Status DZHK-PI, DZHK-Wissenschaftler:in und Mitglied des Young-DZHK sind zusätzlich folgende Rechte und Pflichten verbunden: grundsätzliche Berechtigung und Verpflichtung zur Verwendung der DZHK-Affiliation in Publikationen (vgl. § 22 Abs. 5); Berechtigung zur Beantragung von DZHK-Förderungen entsprechend den Förderrichtlinien; zur Mitgliedschaft in DZHK-Projektgruppen; ggf. Nennung als Preisträger:in auf der DZHK-Internetseite; grundsätzliche Berechtigung zur Nutzung DZHK-finanzierter Kinderbetreuungsmöglichkeiten; Pflicht, in Vorträgen, Präsentationen und auf Postern zu DZHK-Projekten auf das DZHK zu verweisen (vgl. § 22 Abs. 4).

§ 19 b DZHK Principal Investigator (DZHK-PI)

(1) Ein DZHK-PI sollte seine wissenschaftliche Eigenständigkeit durch anspruchsvolle Publikationen und eingeworbene Drittmittel im Bereich der Herz-Kreislauf-Forschung nachgewiesen haben. Ein DZHK-PI muss an einer DZHK-Mitgliedseinrichtung angestellt und soll überwiegend an dieser Einrichtung tätig sein.

(2) Die Zahl der je Standort als DZHK-PI benannten Wissenschaftler:innen ist grundsätzlich auf 20 begrenzt. Diese Grenze kann durch das Aufnehmen von aus DZHK-Geldern neuberufenen Professoren bzw. Professorinnen oder Nachwuchsgruppenleitern bzw. -leiterinnen in den Kreis der DZHK-PI überschritten werden. Vorübergehend überschritten werden kann sie, wenn ein DZHK-PI von einem DZHK-Standort an einen anderen gewechselt ist.

(3) Über die Amtszeit entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Benennung der DZHK-PI. Die wiederholte Benennung ist möglich.

(4) Vgl. zum Verfahren der Benennung als DZHK-PI § 1 Abs. 3.

§ 19 c DZHK-Wissenschaftler:in

(1) Der Status kann von Professoren bzw. Professorinnen und promovierten Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen beantragt werden. DZHK-Wissenschaftler:innen müssen bei einer DZHK-Mitgliedseinrichtung angestellt und an einem DZHK-Projekt beteiligt sein. Die Beschäftigung mit DZHK-Aufgaben sollte mindestens 25% der Arbeitszeit und der geplante Zeitraum der Projektmitarbeit bei Statusbeantragung noch mindestens ein Jahr betragen. Ein:e DZHK-Wissenschaftler:in sollte seine:ihre wissenschaftliche Eigenständigkeit durch anspruchsvolle Publikationen im Bereich der Herz-Kreislauf-Forschung nachweisen können.

(2) Der Status wird mit einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen Formular beantragt, das bei dem:der jeweiligen Standortsprecher:in einzureichen ist. Sofern er:sie den Antrag unterstützt, leitet er:sie ihn an die Geschäftsstelle weiter.

§ 19 d Mitglied im Young-DZHK (DZHK-Nachwuchswissenschaftler:in)

(1) Der Status kann von Postdocs und Promovierenden beantragt werden. Mediziner:innen können den Status bis zu 10 Jahre nach Abschluss des Staatsexamens beantragen und behalten, Naturwissenschaftler:innen bis zu 7 Jahre nach Abschluss der Promotion. Zu statusverlängernd anrechenbaren Zeiten vgl. a). Würde der Status auslaufen während der:die Inhaber:in an einer Nachwuchs-Fördermaßnahme teilnimmt, verlängert er sich bis zum Ende der Fördermaßnahme. DZHK-Nachwuchswissenschaftler:innen müssen bei einer Mitgliedseinrichtung des DZHK an einem DZHK-Projekt mitarbeiten. Die Beschäftigung mit Aufgaben des DZHK soll mindestens 25% der Arbeitszeit und der geplante Zeitraum der Projektmitarbeit bei Statusbeantragung noch mindestens ein Jahr betragen.

a) Familienzeiten werden statusverlängernd angerechnet: Werden Statusberechtigte Eltern, können sie den Young-DZHK-Status auf Antrag verlängern. Pro Kind werden für Frauen zwei Jahre, für Männer ein Jahr angerechnet. Sollte die Elternzeit den relevanten Pauschalzeitraum überschritten haben, werden darüber hinaus nachgewiesene Zeiten anerkannt. Kinder, die das 12. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Promotion (bei Naturwissenschaftler:innen) bzw. des Staatsexamens (bei Mediziner:innen) noch nicht vollendet haben, werden berücksichtigt. Bei längerer Unterbrechung wegen häuslicher Pflege Angehöriger oder eigener Erkrankung kann die Young-DZHK-Statusberechtigung um den dokumentierten Abwesenheitszeitraum verlängert werden. Auch Teilzeit kann auf Nachweis durch Einzelfallentscheidung der Geschäftsstelle anerkannt werden. Insgesamt können bis zu sechs Jahre als statusverlängernd anerkannt werden.

(2) Mit der Mitgliedschaft im Young-DZHK ist u.a. neben den in § 19 a Abs. 2 und 3 genannten Rechten und Pflichten Folgendes verbunden: Berechtigung zur Teilnahme an Aktivitäten des DZHK-Trainingsprogramms inkl. grundsätzlicher Berechtigung zur Teilnahme am DZHK-Retreat.

(3) Der Status wird mit einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen Formular beantragt. Der Antrag muss durch einen DZHK-PI unterstützt werden. Das Formular ist bei dem:der Standortsprecher:in einzureichen. Sofern er:sie den Antrag ebenfalls unterstützt, leitet er:sie ihn an die Geschäftsstelle weiter.

(4) Die Geschäftsstelle schreibt Young-DZHK-Mitglieder an, die die in Abs. 1 Satz 2 genannten Statuszeiten überschritten haben, und setzt eine Frist, bis zu der entweder ein Zeitraum zur Statusverlängerung (vgl. Abs. 1a) nachgewiesen oder der Status als DZHK-Wissenschaftler:in beantragt werden kann. Andernfalls erlischt der Status nach Fristende.

§ 19 e DZHK-Mitarbeiter:in

(1) Der Status kann von wissenschaftlichen, ärztlichen, technischen, administrativen, koordinierenden oder pflegenden Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen beantragt werden, sofern sie bei einer DZHK-Mitgliedseinrichtung mit mind. 25% der Arbeitszeit in einem DZHK-finanzierten Projekt beschäftigt sind. Den Status automatisch erhalten Mitarbeiter:innen der DZHK-Vereinsgeschäftsstelle, des Fördermittelmanagements und der Standortmanagements.

(2) Der Status wird mit einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen Formular beantragt. Der Antrag ist von dem:der DZHK-Projektleiter:in und dem:der Standortmanager:in abzuzeichnen und bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 19 f Bereich klinische Forschung des DZHK

(1) Zum Bereich klinische Forschung des DZHK zählen Personen, die in einem Projekt der klinisch-wissenschaftlichen Infrastruktur, klinisch ausgerichteten Standortprojekt, Clinical-Staff-Projekt oder an einer DZHK-Studie mitarbeiten oder diese an DZHK-internen oder -externen Zentren leiten (unabhängig von einer Gehaltsfinanzierung über das DZHK).

(2) Mit der Zugehörigkeit zum Bereich klinische Forschung wird einer namentlichen Nennung im DZHK-Intranet und auf DZHK-Internetseiten (Homepage und Patienteninformations-Plattform) zugestimmt.

(3) Mit der Zugehörigkeit ist das Recht verbunden, an Maßnahmen des DZHK-Weiterbildungsprogramms im Bereich klinische Forschung teilzunehmen. Hiervon ausgenommen sind DZHK-PI gemäß § 19 b und Personen an DZHK-externen Einrichtungen.

Kapitel 6: Weitere Gruppen und Gremien

§ 20 Projektgruppen

(1) Projektgruppen sind befristete Gruppen mit dem Ziel, ein spezifisches translationales Projekt im Bereich Präklinische Forschung oder Klinische Forschung zu entwickeln.

(2) Über Anträge auf Anerkennung als Projektgruppe entscheidet der Vorstand.

§ 20 a Young-DZHK Postdoc Committee

(1) Innerhalb des Young-DZHK gibt es mit dem Young-DZHK Postdoc Committee eine Postdoc-Vertretung.

(2) Mitglieder sind zwei Postdocs je Standort (lokale:r Young-DZHK-Sprecher:in und Stellvertreter:in, vgl. Anlage 1 § 6).

(3) Das Young-DZHK Postdoc-Committee wählt eine:n Sprecher:in, eine:n erste:n und eine:n zweite:n Stellvertreter:in (§ 6 Abs. 3, 4 der Satzung gelten analog), die die Postdocs in den DZHK-Gremien vertreten. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Beschlüsse des Young-DZHK Postdoc Committee werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (eine Stimme pro Standort).

§ 21 Translational Research Group (TRG)

(1) Die Mitglieder der Translational Research Group (TRG) werden auf Grundlage eines vom Vorstand mit RCC-Beteiligung durchgeführten Auswahlverfahrens von der Mitgliederversammlung für drei Jahre berufen. Im Regelfall ist eine einmalige Wiederwahl möglich.

(2) Hauptaufgaben der TRG sind die Auswahl neuer Translational Research Projects (TRP), das Controlling laufender TRP und die Beratung von Antragstellenden bzw. TRP-Leitenden.

(3) Die TRG wählt eine:n Sprecher:in und eine:n stellvertretende:n Sprecher:in, die die TRG in den Gremien des DZHK vertreten.

(4) Antragstellenden und TRP-Leitenden ist untersagt, TRG-Mitglieder im Projektkontext direkt oder über Dritte zu kontaktieren. Hiervon unbeschadet sind die Beratung durch die TRG und der Kontakt zu der Geschäftsstellenmitarbeitenden. TRG-Mitglieder sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Regelung dem DZHK-Vorstand gegenüber anzuzeigen.

§ 21 a Clinical Study Group (CSG)

(1) Die Mitglieder der Clinical Study Group (CSG) werden auf Grundlage eines vom Vorstand mit RCC-Beteiligung durchgeführten Auswahlverfahrens von der Mitgliederversammlung für drei Jahre berufen. Die CSG ist mit DZHK-externen Mitgliedern besetzt (Ausnahmen: beide WGCR-Vertreter:innen und die Biometriker:innen können DZHK-intern oder -extern sein). Im Regelfall ist eine einmalige Wiederwahl möglich.

(2) Hauptaufgaben der CSG sind die Auswahl neuer DZHK-Studien, das Controlling laufender DZHK-Studien und die Beratung Antragstellender bzw. DZHK-Studienleitender.

(3) Die CSG wählt eine:n Sprecher:in und eine:n stellvertretende:n Sprecher:in, die die CSG in den Gremien des DZHK vertreten.

(4) Antragstellenden und DZHK-Studienleitenden ist untersagt, CSG-Mitglieder im Studienkontext direkt oder über Dritte zu kontaktieren. Hiervon unbeschadet sind die Beratung durch die CSG und der Kontakt zu Geschäftsstellenmitarbeitenden. CSG-Mitglieder sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Regelung dem DZHK-Vorstand gegenüber anzuzeigen.

Kapitel 7: Sonstiges

§ 22 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das DZHK gibt sich ein Logo und ein Corporate Design (CD) und verfolgt eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind die Verbreitung der wissenschaftlichen und strukturellen Ansätze des DZHK und die Bekanntmachung aktueller Forschungsergebnisse. Zielgruppen sind die wissenschaftliche Community, Journalist:inn:en, Patient:inn:en, Patientenorganisationen, die interessierte Öffentlichkeit und Meinungsbildner:innen in Politik und Wirtschaft.

(3) Alle Organe und Partnerinstitutionen verpflichten sich, bei DZHK-bezogenen Aktivitäten das DZHK-Logo zu verwenden, sich an das DZHK-CD zu halten und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit sowie bei Auftritten auf den DZHK-Beitrag hinzuweisen. In Pressemitteilungen der Mitgliedseinrichtungen zu DZHK-finanzierten Projekten oder Investitionen muss das DZHK mit vollem Namen und Abkürzung im Text erwähnt werden („Deutsches Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung (DZHK)“). Pressemitteilungen sollten vorab mit der Pressestelle des DZHK abgestimmt werden.

(4) Alle DZHK-PI, DZHK-Wissenschaftler:innen und Mitglieder des Young-DZHK sind verpflichtet, in Vorträgen zu DZHK-Projekten die Förderung durch das DZHK zu erwähnen und in Präsentationen und auf Postern zu DZHK-Projekten das DZHK-Logo zu verwenden.

(5) Zur Zitierweise in wissenschaftlichen Publikationen mit DZHK-Bezug gilt die Publikationsordnung des DZHK in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 23 Vergütung von Dienstreisen

(1) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz und der vom Vorstand festgelegten Reisekostenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Erstattet werden Reisekosten der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und der Geschäftsstellenmitarbeitenden. Des Weiteren werden Reisekosten erstattet für Sitzungen des RCC, für Sitzungen aller in dieser Geschäftsordnung genannten Gremien und Gruppen (nach Einladung durch die Geschäftsstelle) und für sonstige Treffen (nach Zustimmung des Vorstands und Einladung durch die Geschäftsstelle).

§ 23 a Assoziierte Partner

Das DZHK kann auf Grundlage einer Entscheidung der Mitgliederversammlung Partner längerfristig assoziieren (einzelne Einrichtungen oder Netzwerke). Einzelheiten zur Förderung und zur Kooperation werden jeweils individuell in einem Assoziationsvertrag geregelt.

§ 24 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Diskussion im RCC, Zustimmung des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung am 09.05.2012 in Kraft.

(2) Über Änderungen an Kapitel 1 beschließt die Mitgliederversammlung. Über Änderungen an Kapitel 2 beschließt der Vorstand. Über Änderungen an Kapitel 3 – 6 beschließen Mitgliederversammlung und Vorstand gemeinsam.

Anlage 1: "Governance-Regeln für Standorte"

§ 1 Rolle der Standorte

(1) Exzellente Standorte sind die Voraussetzung für den Erfolg des DZHK und Grundlage der translationalen und klinischen Forschung im DZHK. DZHK-finanzierte Standortprojekte erlauben die Entwicklung eines einzigartigen wissenschaftlichen Profils innerhalb des DZHK.

(2) Die Standorte repräsentieren das DZHK vor Ort und darüber hinaus. Das wissenschaftliche Profil, die strukturellen Maßnahmen und die Governance-Grundsätze müssen die Mission und Ziele des DZHK widerspiegeln.

§ 2 Standortmitglieder und Standort-Versammlung

DZHK-PIs, DZHK-Wissenschaftler:innen und die lokalen Young DZHK-Sprecher:innen sind Standortmitglieder. Standortmitglieder kommen mindestens einmal jährlich in der Standort-Versammlung zusammen, um grundlegende wissenschaftliche und finanzielle Fragen sowie andere DZHK-relevante Themen zu diskutieren.

§ 3 Standortsprecher:in

(1) Der:die Standortsprecher:in und sein:e bzw. ihr:e Stellvertreter:in:nen sind international anerkannte Wissenschaftler:innen im kardiovaskulären Bereich. Sie repräsentieren den Standort im DZHK und nach außen in seiner wissenschaftlichen und institutionellen Breite.

(2) Der:die Standortsprecher:in und sein:e bzw. ihr:e Stellvertreter:in:nen werden von den lokalen DZHK-PIs mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlen erfolgen geheim – schriftlich oder über ein vergleichbares elektronisches Verfahren, das die geheime Wahl gewährleistet. Zu Amtszeit und Wiederwahl gelten die gleichen Regelungen wie für den DZHK-Vorstand (vgl. § 7 Abs. 2).

(3) Der:die Standortsprecher:in berichtet einmal jährlich im RCC über den wissenschaftlichen Schwerpunkt und Fortschritt des Standorts, laufende Berufungsverfahren und andere wichtige Standortthemen.

§ 4 Standortmanagement

Das Standortmanagement unterstützt den:die Standortsprecher:in. Pflichten des Standortmanagements sind:

- Koordination der Kommunikation und Kooperation am Standort,
- Organisation der Standort-Versammlung und Treffen des Executive Boards,
- Administration der Standortprojekte inkl. Haushalt,
- Administration der Standortbeteiligung an kooperativen Initiativen,
- Finanzcontrolling,
- Unterstützung der Wissenschaftler:innen am Standort bei der Antragstellung für DZHK-Projekte,
- Funktion als Schnittstelle zwischen Standort, Geschäftsstelle und Fördermittelmanagement,
- Koordination aller Berichtspflichten des Standorts.

§ 5 Institutionsleiter:innen

Jede DZHK-Partnereinrichtung wird beim DZHK-Vorstand und im RCC durch eine:n Institutionsleiter:in repräsentiert. Die Institutionsleiter:innen sind international anerkannte Wissenschaftler:innen in der kardiovaskulären Forschung. Sie werden von den Standortmitgliedern der betreffenden Partnereinrichtung während der Standort-Versammlung schriftlich und geheim oder in einem komplett schriftlichen bzw. vergleichbaren elektronischen Verfahren geheim gewählt. Zu Amtszeit und Wie-

derwahl gelten die gleichen Regelungen wie für den DZHK-Vorstand (vgl. § 7 Abs. 2). Partnereinrichtungen können den:die Vertreter:in einer anderen Partnereinrichtung als ihre:n Vertreter:in bestimmen.

§ 6 Lokale:r Young-DZHK-Sprecher:in

Der:die lokale Young-DZHK-Sprecher:in und sein:e bzw. ihr:e Stellvertreter:in werden von den Mitgliedern des Young-DZHK am Standort gewählt. Der:die lokale Young-DZHK-Sprecher:in oder sein:e bzw. ihr:e Stellvertreter:in repräsentiert die Young-DZHK-Mitglieder des Standorts beim Standort-Vorstand und bei der Standort-Versammlung, beide gemeinsam vertreten die Young-DZHK-Mitglieder des Standorts im Young-DZHK Postdoc Committee.

§ 7 Standort-Vorstand („Executive Board")

(1) Der Standort-Vorstand besteht aus Vertretern bzw. Vertreterinnen der Partnereinrichtungen, dem:der Standortsprecher:in und dessen:deren Stellvertreter:in sowie dem:der lokalen Young-DZHK-Sprecher:in oder seinem:seiner bzw. ihrem:ihrer Stellvertreter:in. Standortmitglieder, die Mitglied der CSG und TRG sind, können ebenfalls Teil des Standort-Vorstands sein. Der:die Standortmanager:in ist Gast des Standort-Vorstands. Der Standort-Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich und entscheidet über alle strategischen Themen, die den Standort betreffen.

(2) Der Standort-Vorstand

- schlägt dem DZHK-Vorstand und der DZHK-Mitgliederversammlung PIs vor,
- schlägt dem DZHK-Vorstand und der DZHK-Mitgliederversammlung neue DZHK-Professuren vor,
- entscheidet über die Aufteilung des Standortbudgets (Standortprojekte und kooperative Initiativen).